

# Verkaufs- und Lieferbedingungen für In- und Ausland



gültig für die A. Pöttinger, spol. s r.o., Čičenicá 1284/II, CZ - 38901 Vodňany

## I. Allgemeines

1. Alle Verkäufe und Lieferungen von Maschinen, Produkten und anderen Mobilien (nachfolgend nur „Ware“) der Gesellschaft A. Pöttinger, spol. s r.o., mit Sitz Čičenicá 1284, Vodňany II, 389 01 Vodňany, Firmennummer: 63249651, eingetragen in dem vom Kreisgericht in České Budějovice geführten Handelsregister, Abteilung C, Einlage 5142 (nachfolgend nur „Gesellschaft PÖTTINGER“), kommen auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend nur „Bedingungen“) zustande, und zwar auch dann, wenn sie bei mündlichen oder telefonischen Verhandlungen nicht gesondert erwähnt werden.
2. Diese Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, obwohl darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von PÖTTINGER und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte.
4. Die Geltung von eventuellen Einkaufs- oder anderen Geschäftsbedingungen des Käufers/des Bestellers (nachfolgend nur „Geschäftspartner“) wird von der Gesellschaft PÖTTINGER hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind für die Gesellschaft PÖTTINGER auch dann nicht verbindlich, falls die Gesellschaft PÖTTINGER nicht wiederholt noch einmal bei der Schließung des Vertrags dagegen protestiert. Die Erbringung der Leistung der Gesellschaft PÖTTINGER an den Geschäftspartner kann nicht als konkludente Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners interpretiert werden. Diese Bedingungen werden für angenommen durch den Geschäftspartner spätestens mit der Schließung des Vertrags gehalten.

## II. Vertragsabschluss

1. Die Bestellung wird für durch die Gesellschaft PÖTTINGER angenommen gehalten, sobald dem Geschäftspartner (i) die schriftliche Auftragsbestätigung oder (ii) die Rechnung für die Ware, die auf Grundlage der Bestellung geliefert werden soll oder (iii) die auf Grundlage der Bestellung angelieferte Ware zukommt. Der so abgeschlossene Vertrag kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax geändert werden.
2. Internetbestellungen, bzw. E-Mails werden als eingegangen betrachtet, sobald dem Geschäftspartner (i) die elektronische Auftragsbestätigung auf den E-Mail-Server des Geschäftspartners (ii) die Rechnung für die Ware, die auf Grundlage der Bestellung geliefert werden soll, oder (iii) die aufgrund der Bestellung angelieferte Ware zukommt.
3. Abmessungen, Gewichte, Leistungen, Preise und weitere Parameter der Ware, die in Preislisten, Kataloge, Prospekten und anderen öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. im Internet) angeführt sind, sind unverbindlich.
4. Die Angebote der Gesellschaft PÖTTINGER sind immer unverbindlich: die Gesellschaft PÖTTINGER behält sich das Recht vor, die angebotene Ware jederzeit bis zum Abschluss des Vertrags mit dem Geschäftspartner nicht zu verkaufen oder einem Dritten zu verkaufen.
5. Die Gesellschaft PÖTTINGER behält sich das Recht vor, Konstruktionsänderungen an der Ware durchzuführen; sie ist jedoch verpflichtet, diese Konstruktionsänderungen in die Ware einzuarbeiten. Für vertraglich vereinbart werden nur diejenigen Eigenschaften der Ware gehalten, die in der Auftragsbestätigung angeführt sind.
6. Die Auftragsbestätigung der Gesellschaft PÖTTINGER, bzw. der abgeschlossene Vertrag sind für den Geschäftspartner verbindlich. Falls begründete Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners bestehen oder falls der Geschäftspartner im Verzug mit der Zahlung der Ware laut einem anderen Vertrag mit der Gesellschaft PÖTTINGER ist, ist die Gesellschaft PÖTTINGER berechtigt, die Lieferung der Ware bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises einzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten; andere Rechte der Gesellschaft PÖTTINGER laut geltenden Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.
7. Falls die Auftragsbestätigung der Gesellschaft PÖTTINGER von der mündlichen, telefonischen, telegrafischen oder elektronischen Bestellung abweicht und der Geschäftspartner diese Abweichung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Absendung der Auftragsbestätigung durch die Gesellschaft PÖTTINGER ablehnt, gilt es, dass der Geschäftspartner die Abweichung angenommen hat.
8. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, weder seine Verträge mit der Gesellschaft PÖTTINGER noch Forderungen aus diesen Verträgen an Dritte abzutreten.

## III. Kauf auf Feldprobe

1. Falls zwischen der Gesellschaft PÖTTINGER und dem Geschäftspartner der Kauf der Ware auf Feldprobe vereinbart wurde, dient die Feldprobe dazu, dass die Ware auf Betriebsflächen des Geschäftspartners, bzw. auf Betriebsflächen des mit dem Geschäftspartner kontrahierenden Vertragspartners geprobt wird. Diese Feldprobe wird zeitlich und flächenmäßig von berechtigten Vertretern beider Vertragsparteien festgelegt; die Feldprobe hat in Anwesenheit des Vertreters

der Gesellschaft PÖTTINGER zu erfolgen. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Ware nur dann abzulehnen, falls die erreichte Leistung oder der erzielte Nutzen der Ware niedriger als 90 % der vertraglich vereinbarten Leistung oder des vertraglich vereinbarten Nutzens ist.

2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Feldprobe kostenlos, bei der Ablehnung der Ware werden jedoch nach der Probe dem Geschäftspartner tatsächliche Kosten berechnet, die der Gesellschaft PÖTTINGER im Zusammenhang mit der Durchführung der Probe entstanden sind. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, diesen Betrag spätestens binnen 14 Tagen an PÖTTINGER zu bezahlen, es sei denn, dem Geschäftspartner wurde schriftlich (d.h. nicht durch bloße Vertreterzusage) kostenlose Probe auch im Falle der Ablehnung zugesichert.
3. Die Feldprobe darf nur auf den Hof- und Betriebsflächen des Geschäftspartners bzw. den Betriebsflächen des mit dem Geschäftspartner kontrahierenden Vertragspartners durchgeführt werden. Jegliche mündlichen Zusagen der Vertreter bezüglich der Vereinbarung oder der Art der Durchführung der Feldprobe gelten nicht, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Gesellschaft PÖTTINGER bestätigt sind.

## IV. Preise

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Preise der Ware als Nettopreise (ohne die Mehrwertsteuer), in der im Vertrag angeführten Währung, auf Grundlage der Lieferbedingungen EXW (Incoterms 2010), ohne Verpackung, Beladung, Versicherung für die Zeit des Transportes, Steuern, Gebühren und bzw. weitere Kosten angeführt, die nachträglich zugerechnet werden. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Geschäftspartners und auf seine Kosten abgeschlossen.
2. Die Gesellschaft PÖTTINGER behält sich das Recht, den Preis der Ware nach dem Abschluss des Vertrags angemessen zu erhöhen, maximal jedoch um 10 % des Nettopreises, und zwar insbesondere im Falle der Erhöhung von Produktionskosten oder der Erhöhung des Preisniveaus auf dem Markt mit der Ware im Zeitraum vom Abschluss des Vertrags bis zur Anlieferung der Ware.
3. Die endgültige Berechnung erfolgt auf Grundlage der Preise und der am Tage der Anlieferung der Ware aufgewandten Kosten. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Geschäftspartner.

## V. Transport und Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware nach Geschäftsbedingungen EXW (Incoterms 2010) geliefert.

## VI. Anlieferung der Ware

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angaben zum Liefertermin (Lieferfrist) unverbindlich; die Gesellschaft PÖTTINGER ist insbesondere aus schwerwiegenden Betriebsgründen, bei Mangel an Lagerwaren oder aus dem Grunde des Mangels an Material oder Teilen zur Produktion der Ware die Lieferfrist angemessen zu verschieben. Die Lieferfrist beginnt am Tage der Auftragsbestätigung zu laufen. Falls die Gesellschaft PÖTTINGER zum Tage der Auftragsbestätigung vom Vertragspartner nicht alle Unterlagen und Informationen, die für die Lieferung der Ware unerlässlich sind, erhält, wird der Liefertermin um die Zeit verschoben, bis der Geschäftspartner der Gesellschaft PÖTTINGER diese Unterlagen und Informationen zustellt.
2. Die Gesellschaft PÖTTINGER ist berechtigt, die Ware in Teilen zu liefern, die Ware jederzeit vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern oder die Ausführung der Ware auch während der Lieferfrist zu ändern.
3. Falls der Geschäftspartner die Ware nicht zeit- und ordnungsgemäß bezieht, ist die Gesellschaft PÖTTINGER berechtigt, die Ware auf Kosten des Geschäftspartners einzulagern; die Lagergebühr beträgt 0,1% vom Kaufpreis pro Tag der Warenlagerung. Davon unberührt bleibt das Recht von PÖTTINGER, die Erstattung des Kaufpreises zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Rohstoffmangel oder Streike und Arbeitskämpfe berechtigten PÖTTINGER, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragssteiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Geschäftspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstehen.
5. Der Geschäftspartner ist berechtigt, den bereits abgeschlossenen Vertrag aus jedem Grund - welchem auch immer - oder ohne Angabe des Grundes aufzuheben, falls er der Gesellschaft PÖTTINGER das Abfindungsgeld (Stornogebühr) bezahlt. Die Höhe der Stornogebühr bei der Serienproduktion beträgt 10 % vom Verkaufspreis + MWSt. und bei der Auftragsproduktion 10 % vom Verkaufspreis + Ersatz der entstandenen Produktionskosten nach der Kalkulation der Gesellschaft PÖTTINGER + MWSt.; bereits hergestellte Teile der Ware werden

dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellt. In einem solchen Falle wird der Vertrag am Tage der Zustellung der Rücktrittsmittelteilung und der Gutschriftung der Stornogebühr dem Bankkonto der Gesellschaft PÖTTINGER aufgehoben.

- Gerät die Gesellschaft PÖTTINGER in Verzug mit der Lieferung der Ware, ist der Geschäftspartner berechtigt, die Erfüllung der Lieferung zu fordern oder der Gesellschaft PÖTTINGER mit der schriftlichen Mitteilung eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen, die mindestens vier Wochen beträgt; falls PÖTTINGER die Lieferung nicht einmal innerhalb der so festgesetzten Frist durchführt, ist der Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsmittelteilung muss jeweils in schriftlicher Form erfolgen und muss an PÖTTINGER eingeschrieben zugestellt werden. Beim Rücktritt vom Vertrag ist der Geschäftspartner berechtigt, die Rückzahlung von empfangenen Anzahlungen zu fordern, er ist jedoch nicht berechtigt, jegliche Zinsen aus diesen Beträgen zu verlangen. Der Geschäftspartner ist berechtigt, den Ersatz des in Folge des Verzugs von Seiten der Gesellschaft PÖTTINGER entstandenen Schadens nur dann zu fordern, sofern PÖTTINGER den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

## VII. Zahlung

- Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sämtliche Zahlungen der Gesellschaft PÖTTINGER im Einklang mit vereinbarten Zahlungsbedingungen durchzuführen. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gilt es, dass der Preis der Ware oder andere Forderungen der Gesellschaft PÖTTINGER sofort nach der Zustellung der Rechnung oder einer anderen Aufforderung der Gesellschaft PÖTTINGER fällig sind. Die Zahlung gilt als durchgeführt zum Tage der Gutschriftung des Betrags dem durch die Gesellschaft PÖTTINGER mitgeteilten Bankkonto.
- Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, jegliche Zahlung aus dem Grunde des Vorliegens von Rechten aus der mangelhaften Leistung oder anderen seinen Forderungen gegenüber PÖTTINGER einzubehalten, es sei denn, dass PÖTTINGER diese Rechte ausdrücklich anerkennt und der Einbehaltung der Zahlung zugestimmt hat. Die Bestimmung des § 2108 des BGB wird nicht angewendet.
- Gerät der Geschäftspartner mit jeglicher Zahlung in Verzug, kann die Gesellschaft PÖTTINGER nach eigenem Ermessen:
  - die Erfüllung von ihren sämtlichen Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Geschäftspartner sofort unterbrechen; und/oder
  - die Lieferfrist bei sämtlichen Lieferungen an den Geschäftspartner um die Verzugszeit des Geschäftspartners verschieben + angemessene Zeit, die zum Beginn der nächsten Leistung erforderlich ist; und/oder
  - den nicht bezahlten Teil des Kaufpreises sofort fällig stellen, wobei sie berechtigt ist, nach eigener Wahl die Erstattung in CZK oder EUR oder in einer anderen Währung zu fordern, sofern die Zahlung in dieser Währung vereinbart wurde; und/oder
  - die Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom ausstehenden Betrag pro Verzugsstag fordern; und/oder
  - dem Geschäftspartner eine angemessene Nachfrist setzen; falls der Geschäftspartner den ausstehenden Betrag in voller Höhe nicht innerhalb der so gesetzten Nachfrist begleicht, kann PÖTTINGER vom Vertrag zurücktreten.
- Gerät der Geschäftspartner in Verzug, ist er auch verpflichtet, sämtliche Kosten an PÖTTINGER zu erstatten, die die Gesellschaft PÖTTINGER für die Übersendung von Mahnungen und die Eintreibung von ausstehenden Forderungen tatsächlich aufgewendet hat.
- Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen an die Gesellschaft PÖTTINGER gegen Forderungen der Gesellschaft PÖTTINGER an den Geschäftspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft PÖTTINGER aufzurechnen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die Gesellschaft PÖTTINGER behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren vor, bis ihre sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner beglichen sind; dies gilt insbesondere auch, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist bzw. bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültigen Einlösung ohne Rückgriffsmöglichkeit.
- Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Ware, deren Eigentümer die Gesellschaft PÖTTINGER laut Vorbehalt laut Abs. 1 dieses Artikels (nachfolgend nur „Vorbehaltsware“) auch weiterhin ist, nur mit der Zustimmung der Gesellschaft PÖTTINGER anzupassen, mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen, sonst zu verarbeiten oder zu veräußern.

Falls es zur Anpassung der Ware mit dem Eigentumsvorbehalt kommt, bleibt die Ware auch weiterhin Eigentum der Gesellschaft PÖTTINGER.

Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht PÖTTINGER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der ursprünglichen Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Sollte die Vorbehaltsware ins Grundstück, ins Gebäude versenkt oder mit diesen sonst mit einem festen Untergrund verbunden sein, verpflichtet sich der Geschäftspartner, dass er den Eigentumsvorbehalt an der Maschine ins Liegenschaftskataster, bzw. in eine andere Evidenz laut dem Staat, in dem sich das Grundstück oder das Gebäude befindet, eintragen zu lassen oder er trifft andere Maßnahmen, die dazu erforderlich sind, dass das Eigentumsrecht der Gesellschaft PÖTTINGER an der Vorbehaltsware erhalten bleibt.

Sollte die Vorbehaltsware an einen Dritten verkauft werden, verpflichtet sich der Geschäftspartner, vor der Übergabe der Ware an diesen Dritten seine Forderungen gegenüber diesem Dritten als Absicherung der Forderungen der Gesellschaft PÖTTINGER gegenüber dem Geschäftspartner aus der Bezahlung des Kaufpreises der Ware an PÖTTINGER abzutreten, und zwar auf Grundlage des Vertrags über die Sicherungsabtretung von Forderungen in der für die Gesellschaft PÖTTINGER akzeptierten Fassung. Der Geschäftspartner weist in einem solchen Falle gegenüber PÖTTINGER nach, dass er den Dritten über den Abschluss des Vertrags über die Sicherungsabtretung von Forderungen verständigt hat, und zwar innerhalb von drei Tagen ab Abschluss des Vertrags.

- Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an einen Dritten zu verpfänden, eine Sicherungsübertragung des Eigentumsrechtes an der Vorbehaltsware zu errichten oder die Vorbehaltsware anders zu belasten. Wird die Vorbehaltsware Gegenstand einer Zwangsvollstreckung, eines Vollzugs oder eines ähnlichen Verfahrens, ist der Geschäftspartner verpflichtet, diese Tatsache der Gesellschaft PÖTTINGER ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen und sämtliche Schritte zum Ausschluss dieser Vorbehaltsware von einem solchen Verfahren zu unternehmen.
- Verletzt der Geschäftspartner den Vertrag, insbesondere falls er den Preis der Ware nicht erstattet und diese Verletzung nicht einmal in einer angemessenen Nachfrist für die Besserung nach der Zustellung der Aufforderung der Gesellschaft PÖTTINGER beseitigt, ist die Gesellschaft PÖTTINGER berechtigt zu fordern, dass ihr der Geschäftspartner die Ware aushändigt, dass sie die Ware abholt und sich diese bis zur vollen Bezahlung der Ware behält; die Übernahme der Ware laut diesem Absatz hat keine Wirkungen des Vertragsrücktritts oder der Beendigung des Vertrags auf dieselbe Art und Weise. Die Gesellschaft PÖTTINGER erstattet dem Geschäftspartner die Ware spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, nachdem ihr der Geschäftspartner die volle Bezahlung des Preises und eventueller weiterer Geldschulden nachweist und fordert die Gesellschaft PÖTTINGER zu Rückgabe der Ware auf.

## IX. Rechte aus mangelhafter Leistung, Schadenersatz

- Die Besichtigung der Ware muss bei seiner Übergabe dem Geschäftspartner, dessen Vertreter oder Transportführer mit entsprechender Sorgfalt erfolgen. Sämtliche offensichtlichen Mängel, die bei dieser Besichtigung festgestellt wurden, müssen in der Übernahmebestätigung, im Lieferschein oder dem Frachtbrief angeführt und ausführlich beschrieben sein; falls der Geschäftspartner keine Mängel im Einklang mit dem Absatz rügt, ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser mangelhaften Leistung ausgeschlossen.
- Falls die Besichtigung der Ware bei der Übernahme nicht möglich ist, muss diese Tatsache auf der Übernahmebestätigung, im Lieferschein oder im Frachtbrief vermerkt sein. In einem solchen Falle müssen sämtliche offensichtlichen Mängel spätestens innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen ab Lieferung schriftlich mitgeteilt werden und diese Mitteilung muss innerhalb derselben Frist der Gesellschaft PÖTTINGER zugestellt werden. Rügt der Geschäftspartner diese Mängel nicht im Einklang mit diesem Absatz, verliert der Geschäftspartner Rechte aus der mangelhaften Leistung.
- Bei einem nachweisbaren Mangel der Ware hat der Geschäftspartner das Recht auf
  - die kostenfreie Reparatur der Ware; oder
  - die kostenfreie Lieferung von Ersatzteilen in einer angemessenen Frist.Die Art der Beseitigung von Mängeln der Ware wird durch die Gesellschaft PÖTTINGER bestimmt. Die Geltendmachung anderer Rechte aus der mangelhaften Leistung, insbesondere Kaufpreisminderungen ist ausgeschlossen.
- Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sich nach sämtlichen Hinweisen bezüglich der Nutzung der Ware zu richten; bei Zweifeln bezüglich der Hinweise oder der Art der Nutzung ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Gesellschaft PÖTTINGER um ihre Stellungnahme zu ersuchen. Die Gesellschaft PÖTTINGER ist für Mängel oder Schäden nicht verantwortlich, die durch die Nichteinhaltung von Hinweisen, bzw. die Nichteinholung der Stellungnahme der Gesellschaft PÖTTINGER vom Geschäftspartner verursacht wurden.
- Der Geschäftspartner verzichtet auf sämtliche Ansprüche auf den Schadenersatz, die in Folge der mangelhaften Leistung oder im Zusammenhang damit entstanden sind, es sei denn, dass er nachweist, dass die Gesellschaft PÖTTINGER den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat oder falls es sich um die Benachteiligung der natürlichen Recht handelt. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf den Ersatz des entgangenen Gewinns, der Produktionsverluste, nicht erzielter Ersparnisse und Folgeschäden und indirekter Schäden.
- Ohne die Benachteiligung des vorstehenden Absatzes ist die Höhe des Schadenersatzes in jedem Fall durch den Betrag des Grenzwertes der Versicherungsleistung laut dem zwischen der Gesellschaft PÖTTINGER und der zuständigen Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrag limitiert.
- Ansprüche auf den Schadenersatz gegen die Gesellschaft PÖTTINGER müssen gerichtlich spätestens innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt geltend

gemacht werden, als die berechnete Person über den Schaden und die Person, die zu dessen Ersatz verpflichtet ist, erfahren hat, sonst kommt es zur Verjährung dieser Ansprüche.

8. Stellt der Geschäftspartner einen Mangel der Ware fest, ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft PÖTTINGER ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen, nachdem er die Möglichkeit hatte, die Sache zu besichtigen und den Mangel festzustellen, und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe. Bestandteil dieser Mitteilung muss die Beschreibung vom Mangel und davon, wie sich der Mangel zeigt. Diese Frist laut dem ersten Satz verlängert sich automatisch um weitere sechs Monate im Falle, dass vom Geschäftspartner Übergabeprotokoll und Übergabebestätigung hinsichtlich Betriebsanleitung der Ware pflichtgemäß ausgefüllt und unterfertigt binnen einem Monat ab Übergabe an PÖTTINGER ausgefolgt wurden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, immer nachzuweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe existiert hat.
9. Der Geschäftspartner ist nicht berechnigt, Änderungen, Ergänzungen oder Umbauten der durch die Gesellschaft PÖTTINGER gelieferten Ware durchzuführen. Bei einer solchen Änderung, Ergänzung oder einem solchen Umbau der Ware verliert der Geschäftspartner sämtliche Rechte aus der mangelhaften Leistung; die Gesellschaft PÖTTINGER haftet insbesondere nicht für die Nutzbarkeit oder Lebensdauer der Ware und trägt keine Verantwortung für Schäden, die dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Ware entstehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in einer befugten Werkstätte mittels der von PÖTTINGER zur Verfügung gestellten Montageanleitung und der Verwendung von PÖTTINGER-Originalteilen (Originalersatzteilen) vorgenommenen Reparatur- bzw. Umbauarbeiten. Der Eigentümer der Ware ist jedoch verpflichtet, vor der Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen gegen die Gesellschaft PÖTTINGER die schriftliche Bestätigung der befugten Werkstätte über die durchgeführte Reparatur/den durchgeführten Umbau einzuholen und diese Bestätigung der Gesellschaft PÖTTINGER vorzulegen.
10. Falls Gegenstand der Lieferung oder jeglicher Rechtshandlung der Gesellschaft PÖTTINGER unvollständige Ware ist, bzw. Ware, die dem ursprünglichen Zustand nicht entspricht, sind sämtliche Rechte aus der mangelhaften Leistung und auf den Schadenersatz ausgeschlossen.
11. Im Übrigen gelten zwischen PÖTTINGER und dem Geschäftspartner die Service Richtlinien für die PÖTTINGER-Landtechnik in der jeweils geltenden Fassung. Diese werden über Aufforderung zugeschickt.

#### **X. Produkthaftung**

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft PÖTTINGER für Schäden nicht haftet, die in Folge der Nichteinhaltung der Betriebsanleitung und der Sicherheitshinweise bei der Bedienung der Ware verursacht wurden. Falls der Geschäftspartner bei der Nutzung der Ware einen Schaden im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit erlitt, sind sämtliche damit zusammenhängenden Ansprüche gegen die Gesellschaft PÖTTINGER in dem gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen.
2. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Ware ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken hergestellt wurde und verpflichtet sich, die Ware nicht zu verkaufen, zu schenken, zu veräußern oder nicht ins Eigentum zu übergeben oder seine Nutzung keinen Verbrauchern, Personen, die keine Unternehmer sind, oder keinem Dritten zu keinem anderen als unternehmerischen Zwecken zu ermöglichen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, für den Fall des Weiterverkaufs der Ware mit jedem weiteren Erwerber dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse zu vereinbaren, die in diesem Artikel angeführt sind; falls er diese Verpflichtung verletzt, verpflichtet er sich, der Gesellschaft PÖTTINGER sämtliche so entstandenen Schäden in vollem Umfang zu ersetzen.

#### **XI. Entscheidendes Recht**

1. Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft PÖTTINGER und dem Geschäftspartner richten sich nach dem tschechischen Recht.
2. Sollte auch trotz der Wahl des zuständigen Gerichtes laut Art. XII dieser Bedingungen unten ein Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft PÖTTINGER und dem Geschäftspartner bei einem anderen als tschechischen Gericht entstehen und könnte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrags für die Geltendmachung des Vorbehaltes der öffentlichen Ordnung nicht angewendet werden, bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrags davon unberührt.
3. Die Bestimmungen des Abkommens der Vereinigten Staaten über den internationalen Warenverkauf, bzw. des Abkommens der Vereinigten Staaten über die Verjährung beim internationalen Warenverkauf werden nicht angewendet.

#### **XII. Zuständiges Gericht**

1. Sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft PÖTTINGER und dem Geschäftspartner oder die damit zusammenhängenden Streitigkeiten sowie die Streitigkeiten bezüglich der Ungültigkeit, Nichteintreibbarkeit oder Scheinbarkeit von Verträgen zwischen der Gesellschaft PÖTTINGER und dem Geschäftspartner werden durch tschechische Gerichte entschieden. Zuständiges Amtsgericht ist das Bezirksgericht in Strakonice.

#### **XIII. Datenverarbeitung**

1. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass eine reibungslose Abwicklung der vertraglichen Beziehungen mit PÖTTINGER und der sich daraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten nur dann möglich ist, wenn PÖTTINGER personenbezogene Daten des Geschäftspartners (automationsunterstützt) verarbeitet. Die personenbezogenen (Geschäfts-)Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail, UID-Nummer, Bankverbindung, Steuernummer) werden seitens PÖTTINGER zum Zweck der Abwicklung der wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen sowie sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, die sich aus den Vertragsbeziehungen ergeben, von allen unter [www.poettinger.at/group](http://www.poettinger.at/group) bzw. im Anhang aufgeführten Unternehmen der PÖTTINGER-Gruppe verarbeitet bzw. werden an diese übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens PÖTTINGER notwendig ist. Für den Fall dass es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, besteht gegenüber PÖTTINGER Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ebenso besteht das Recht der Beschwerde bei der jeweils zuständigen Datenschutzbehörde ([www.poettinger.at/dataprivacy](http://www.poettinger.at/dataprivacy) bzw. siehe Anhang).
2. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der Weitergabe von nicht eigenen personenbezogenen Daten an PÖTTINGER, PÖTTINGER davon ausgeht, dass der Geschäftspartner über die Berechnigung der Weitergabe dieser Daten verfügt. Diesbezüglich hält der Geschäftspartner die PÖTTINGER-Gruppe schad- und klaglos.
3. Der Geschäftspartner wird darüber informiert, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse) für interne Analysen und Auswertungen (dh für statistische Zwecke), Produktinformation (per Post und elektronisch) im Rahmen der bestehenden dauernden Geschäftsbeziehung von den in Abs (1) genannten Unternehmen verarbeitet werden. Die genannten Daten beinhalten ausdrücklich nur Daten des Geschäftspartners und schließen allfällige Kundendaten nicht ein.
4. Die automationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Datengeheimnisses hat PÖTTINGER die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen getroffen sowie entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit allfälligen Dienstleistern abgeschlossen.

#### **XIV. Sonderbestimmungen bezüglich der Lackierung und der Beschichtung**

1. Falls der Geschäftspartner der Gesellschaft PÖTTINGER Teile zum Lackieren, bzw. Beschichten übergibt und falls sich die Gesellschaft PÖTTINGER verpflichtet, dem Geschäftspartner diese Teile gegen Entgelt zu lackieren, bzw. zu beschichten, werden die Bestimmungen dieses Artikels angewendet. Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen werden angemessen angewendet.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der Geschäftspartner den Transport von lackierten Teilen ins Werk der Gesellschaft PÖTTINGER hin und zurück in sein Werk sicher. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die lackierten Teile der Gesellschaft PÖTTINGER unbeschädigt und in geeigneten mangelfreien Transportgebänden (genormte oder nichtstandardgemäße Gebinde für sperrige Waren), die für die Beladung und Entladung des LKWs mit einem Stapler geeignet sind, zu übergeben. Sämtliche Transportgebände müssen den Anforderungen einzelner Teile entsprechen und mit Teilebenennung, Teilenummer und Stückzahl gekennzeichnet sein. Die Transportgebände sind vom Geschäftspartner auf eigene Kosten in ausreichender Menge (für beschichtete Teile werden in der Regel mehr Gebinde benötigt als für die Rohware) zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lackiertechnik übergebene Teile müssen tauchfähig bzw. anlagentauglich sein und über entsprechende Aufhänge- und Kontaktmöglichkeiten sowie Auslaufbohrungen verfügen; blanke Stellen durch Aufhängehaken sind zulässig. Allfällige Dichtschweißungen müssen druckdicht ausgeführt sein. Die zu beschichtenden Teile müssen temperaturbeständig bis 200 °C sein. Alle Teile werden der vorläufigen Behandlung durch die Gesellschaft PÖTTINGER unterzogen werden; ohne das Angeführte jedoch zu benachteiligen, müssen die Teile frei von Verunreinigung sein, insbesondere dürfen sie keine unauflöselichen Fette und Stoffe, die die Beschichtung beschädigen (z. B. Graphit, Silikon, Schmierstoffe, Emulsionen etc.) enthalten. Verzinkte Oberflächen müssen ordnungsgemäß geschaffen und beschichtungsfähig sein, insbesondere müssen sie frei von Zinkkorrosion, wasserlöslichen Substanzen, Passivierung oder ähnlichen Trennschichten sein. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, der Gesellschaft PÖTTINGER (über den Rahmen des vereinbarten Preises) sämtliche Mehrkosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstanden sind, zu erstatten.
4. Die Lackierungs- oder Beschichtungsqualität wird im Einklang mit internen ISO-Vorschriften der Gesellschaft sichergestellt. Die Beschichtungsqualität weist die im Prüfblatt der Gesellschaft PÖTTINGER dargestellten Eigenschaften auf.
5. Die Gesellschaft PÖTTINGER gewährt keine Garantie für die mangelfreie Adhäsion der Beschichtung bei verzinkten Oberflächen, bzw. Teilen und für Edelstahl und Mängel und Folgeschäden in Folge des mangelhaften Materials oder der mangelhaften Anschaffung von Teilen, die zur Lackierung übergeben werden,